

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ amici barrica prima“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Selzach.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung der Wein- und Genusskultur sowie die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit
- die Organisation von Anlässen jeglicher Art

## 3. Mittel/Mittelverwendung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Schenkungen und Spenden

Die Mittel werden wie folgt verwendet:

- Zuwendungen aller Art
- Finanzierung der Vereinsanlässe und Veranstaltungen
- Finanzierung der vereinseigenen Verwaltungskosten

## 4. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Mitglieder leisten einen Mitgliederbeitrag.

Der Eintritt in den Verein erfolgt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Die offizielle Aufnahme erfolgt jeweils an der Generalversammlung und bedingt zusätzlich die Überweisung des ersten Jahresbeitrages. Mitglieder, welche unterjährig dem Verein beitreten, können bis zur nächsten Generalversammlung kostenlos von den Mitgliedervorteilen (exklusiv dem Erhalt des Vereinswein) profitieren.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Die Mitgliedervorteile entnehmen die Mitglieder den jeweils aktuellen Bestimmungen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich auf die Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Erfolgt bis zur Generalversammlung keine fristgerechte Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Bei einem vorzeitigen Austritt eines Mitgliedes erfolgt keine Jahres- oder Akonto-Beitragsrückerstattung.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Jahresprogramm
- h) Verschiedenes

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar, welche für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über Auslagen für vereinsinterne Aktivitäten im Rahmen des genehmigten Budgets.

Er hat zudem folgende Aufgaben:

- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Antragstellung an die Generalversammlung

## **10. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag erstatten.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter den registrierten Mitgliedern paritätisch verteilt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 07.10.2013 angenommen sowie an der Generalversammlung vom 02.02.2018 Revidiert und bestätigt worden.

-----

Der Vorstand, Selzach .....